

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Postfach 9262
26140 Oldenburg

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern (Zulassung als Packstelle) einschließlich hygienerechtlicher Zulassung

Ich / Wir beantrage(n), meinen / unseren Betrieb als Packstelle gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 589/2008¹ marktrechtlich sowie gemäß Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) 853/2004² hygienerechtlich zuzulassen.

Abweichend vom Regelfall beantrage(n), ich/wir meinen / unseren Betrieb als Packstelle gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 589/2008¹ lediglich marktrechtlich zuzulassen. Es liegt ein Ausnahmetatbestand für die hygienerechtliche Zulassung vor:

kleine Menge

Drittelregelung

1. Angaben zum Betrieb

1.1 Name und Anschrift der Packstelle (Betriebsstätte):

(Name)

(Straße und Hausnr., ggf. Flurstück, Flur, Gemarkung)

(PLZ und Ort - ggf. Ortsteil)

(Landkreis)

(Telefon)

(Fax):

(E-Mail)

1.2 Name und Anschrift d. Hauptniederlassung/Postanschrift (nur anzugeben, wenn nicht mit 1.1 identisch)

(Name)

(Straße und Hausnr.)

(PLZ und Ort - ggf. Ortsteil)

(Landkreis)

(Telefon)

(Fax):

(E-Mail)

(Name Geschäftsführer)

1.3 Lebensmittelunternehmer (natürliche Person):

(lebensmittelrechtlich Verantwortlicher i. S. des Art. 3 Nr. 3 der VO (EG) Nr. 178/2002³)

identisch mit 1.1

identisch mit 1.2

Abweichend:

2. Räumlichkeiten

Baujahr des Betriebsgebäudes: _____ ggf. letzter Umbau im Jahr: _____

Anzahl der Räume zur Eierpackstelle

	Verwendungszweck	Anzahl der Räume	Größe der Räume	Nr. im Grundrissplan
2.1	Sortieren und Lagern von Eiern		m ²	
2.2	ausschl. Sortieren von Eiern		m ²	
2.3	ausschl. Lagern von Eiern		m ²	
2.4	Lagern von Verpackungen		m ²	
2.5	Sonstige Funktionsräume		m ²	

Die zur Packstelle gehörenden Gebäude sind im beigefügten aktuellen Lageplan kenntlich gemacht. Es werden daneben keine anderen Räumlichkeiten für Packstellentätigkeiten genutzt.

3. Hygienische Anforderungen

3.1	Werden andere Erzeugnisse (Waren, Gegenstände) in den Räumen der Packstelle gelagert? Wenn ja, welche?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.2	Ist sichergestellt, dass von diesen Erzeugnissen keine fremden Gerüche auf die Eier übertragen werden können?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.3	Können die Räumlichkeiten ausreichend belüftet werden? angemessen beleuchtet werden? vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert werden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.4	Können die Eier dort vor starken Außentemperaturschwankungen geschützt werden? trocken und frei von fremden Gerüchen gelagert werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.5	Wasserversorgung über # öffentliche Wasserversorgung # Eigenwasserversorgung (Brunnen) # sauberes Meerwasser	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.6	Umweltrelevante Genehmigungen: # Waschplatz für Transportmittel # _____	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

4. Technische Einrichtungen

Zur ordnungsgemäßen Behandlung der Eier sind folgende Einrichtungen vorhanden:

4.1	Eine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage, die die Qualitätsprüfung der einzelnen Eier ermöglicht oder andere geeignete Anlagen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2	Geräte zur Feststellung der Luftkammerhöhe (Luftkammermesser)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.3	Eine Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.4	Eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier Art der Waage(n):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.5	Geräte zum Kennzeichnen von Eiern	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. Herkunft der Eier

5.1	aus eigener Legehennenhaltung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.2	Zukauf aus Erzeugerbetrieben	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	wenn ja, Anteil in %:	%
	Der Zukauf erfolgt insbesondere von folgenden Erzeugerbetrieben:	Erzeugercode
5.3	Zukauf von Packstellen/Sammelstellen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Der Zukauf erfolgt insbesondere von folg. Packstellen/Sammelstellen:	Packstellen- kennnummer

6. Menge der sortierten, verpackten oder umgepackten Eier

Jährlich werden in der Packstelle sortiert, verpackt oder umgepackt:

- unter 450.000 Eier / Jahr
- 450.000 - <900.000 Eier / Jahr
- 900.000 - <9.000.000 Eier / Jahr
- 9.000.000 -<30.000.000 Eier / Jahr
- ab 30.000.000 Eier / Jahr

7. Eingesetztes Personal

	Männlich	Weiblich
Gesamtmitarbeiterzahl		
Davon im Produktionsbereich		
Externe Mitarbeiter (z.B. Reinigungskräfte)		

8. Weitere Angaben zur Packstellentätigkeit

- 8.1 Es ist geplant, Angaben nach Art. 14 VO (EG) 589/2008¹ zu verwenden (extra frische Eier).
8.2 Es ist geplant, Angaben nach Art. 15 VO (EG) 589/2008¹ zu verwenden (Fütterungshinweise).
8.3 Es ist geplant, Eier aus ökologischer/ biologischer Erzeugung zu verpacken.

Identifikationsnummer nach der § 5 Abs. 2 Nr. 2 ÖLG⁴: DE-NI-_____

Name der zuständigen Öko-Kontrollstelle: _____

- 8.4 Als weitere Betriebsbereiche gibt es:

Gewinnung von Flüssigei Herstellung von Eiprodukten

Produktarten	Menge (ca.) in kg pro Woche
Flüssigei, gekühlt	
Flüssigei, tiefgefroren	
Flüssigei, entzuckert	
Eiprodukte (welche?)	

9. Weitere Angaben zum Antrag

- 9.1 Von den Hinweisen zu diesem Antrag habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.
- 9.2 Mir/uns ist bekannt, dass die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen unangekündigter Betriebsüberprüfungen kontrolliert wird. Von den mir/uns nach § 7a EiMarktVO⁶ bei einer Überprüfung obliegenden Pflichten (z. B. Gewährung des Zutritts zu den Betriebsräumen, der Einsichtnahme und Prüfung der Geschäftsunterlagen sowie die Erteilung von Auskünften) habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.
- 9.3 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen der in diesem Antrag gemachten Angaben sowie die Aufgabe des Betriebes unverzüglich dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat 43 - in Oldenburg mitzuteilen.
- 9.4 Der Betrieb befindet sich voraussichtlich am _____ in einem abnahmefähigen Zustand.
- 9.5 Nur hygienerechtliche Zulassung:**
 Das Führungszeugnis und ggf. die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer (siehe 1.3) wurden am _____ beantragt (Hinweise beachten) und werden direkt dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat 43 - in Oldenburg übersandt.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen, die diesem Antrag beigelegt sind:

- Lageplan des Betriebsgebäudes (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)
 Grundrissplan des Betriebsgebäudes (Maßstab 1:100)
 Bei **hygienerechtlicher Zulassung**: Aktueller Handelsregisterauszug der Betreiberfirma und/oder Bestätigung der Gewerbeanmeldung für die Betriebsstätte

Ausfüllhilfe und Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern (marktrechtliche Zulassung als Packstelle) einschließlich hygienerechtlicher Zulassung

Grundsätzlich sind Eierpackstellen marktrechtlich und hygienerechtlich zuzulassen. Für die hygienerechtliche Zulassung bestehen 2 Ausnahmetatbestände, so dass lediglich die marktrechtliche Packstellenzulassung erforderlich ist. Dies ist zum einen die „**kleine Menge**“ (Art. 1 Abs. 3 c) VO (EG) 853/2004); diese Ausnahme trifft zu, wenn ausschließlich Eier von Hennen einer eigenen Legehennenhaltung mit weniger als 350 Tierplätzen vermarktet werden. Zum anderen die „**Drittelregelung**“ (Art. 1 Abs. 5 b) Nr. ii VO (EG) 853/2004) oder nebensächliche Tätigkeit, wenn max. ein Drittel der Eier an andere als den Endverbraucher vermarktet werden und dies auf lokaler Ebene erfolgt (also in einem Radius von max. 100km). Wenn ein Ausnahmetatbestand zutrifft, dies bereits oben beim Antrag ankreuzen.

Zu Nummer 1.1 Hier ist der Name des Betreibers oder der Packstelle zu nennen. Zudem ist der Standort der Packstelle zu beschreiben, z.B. anhand der Anschrift (Straße und Hausnummer). Sind Straßename und Hausnummer hier nicht vergeben durch die Gemeinde, bietet sich die genaue Bezeichnung der Lage durch Flurstück, Flur und Gemarkung der Fläche an. Bitte geben Sie unbedingt Kontaktdaten wie Telefon-, Handy-Nr. und E-Mailadresse für Rückfragen an.

Zu Nummer 1.2 Hier ist die ggf. abweichende Postanschrift/Geschäftsanschrift mit Kontaktdaten zu nennen (vollständiger Name der Firma oder des verantwortlichen Betreibers nennen!), um Schreiben richtig adressieren zu können. - Handelt es sich bei der Antragstellerin um eine beim Registergericht eingetragene Firma (z. B. GmbH, GmbH & Co. KG, e. K.), ist auch ein aktueller Handelsregisterauszug erforderlich. - Handelt es sich bei der Betreiberin der Eierpackstelle um eine GbR, sind hier alle Teilhaber zu nennen. Bei einer GbR sind die Unterschriften (unterhalb von 9.5) aller Teilhaber notwendig. Wird eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, ist eine Bestätigung der Gewerbeanmeldung der Betriebstätte vorzulegen.

Zu Nummer 1.3 **Im Fall einer hygienerechtlichen Zulassung** muss der/die verantwortliche Lebensmittelunternehmer(in) im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der VO (EG) 178/2002³ benannt werden. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit ist von dieser natürlichen Person (Privatperson) ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen (näheres dazu in Nr. 9.5. des Antrages und im Hinweis dazu).

Zu Nummer 2

Es wird nach dem (ungefähren) Baujahr des Gebäudes/-teils gefragt, in dem die Packstellen-/Sortierräume sind. Die Frage nach dem Umbau des Gebäudeteils bezieht sich auf die letzte Sanierung oder Nutzungsänderung (Baugenehmigung beifügen).

Auf den beigefügten Lageplänen/Grundrissplänen müssen alle Gebäude und Räumlichkeiten, die für die Packstellentätigkeit genutzt werden, gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung und Nutzung der Räumlichkeiten sind ggf. durch eine Legende zu erläutern. Ohne Lagepläne und Grundrisspläne kann eine Zulassung der Packstelle nicht erfolgen.

Die Lagepläne/Grundrisspläne werden Bestandteil der Packstellenzulassung. **Die Ausübung von Packstellentätigkeiten (auch das Lagern von Eiern) in anderen, als den dann zugelassenen Gebäuden und/oder Räumen stellt einen Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften dar und kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.**

Zu Nummer 2.1 Hier sind Räume anzugeben, in denen Eier sowohl sortiert als auch gelagert werden (egal, ob Lagerung von Rohware oder Fertigware). Mit Räumen sind keine Bereiche, sondern durch Wände und Türen begrenzte Zimmer gemeint.

Zu Nummer 2.2 Wenn ein Raum, durch Wände u. Tür getrennt vom der Eierlagerung, zum Sortieren von Eiern verwendet wird, sind hier Angaben zu machen.

Zu Nummer 2.3 Wenn ein Raum nur zur Eierlagerung genutzt wird, nicht aber zur Eiersortierung, sind hier Angaben zu machen, egal ob unsortierte Roh- oder sortierte Fertigware.

Zu Nummer 2.4 Der Standort von neuem Verpackungsmaterial ist hier anzugeben.

Zu Nummer 2.5 Zur Packstelle gehörende Räume mit ausschließlich anderen als den bisher genannten Verwendungszwecken (Eier sortieren oder lagern, Lagerung von Verpackungsmaterial) sind hier anzugeben (z.B. Umkleiden, Sozialräume, Hygienräume, Hygieneschleusen, Putzmittellagerung, Technik, Büro).

Zu Nummer 4

Abgefragt wird das Vorhandensein der geforderten Gerätschaften nach Artikel 5 Abs. 2 der VO (EG) 589/2008¹. Dabei sind nicht immer große Maschinen erforderlich, die Ausstattung sollte für die Funktion passend und den Mengen der Eier entsprechend sein. Die Gerätschaften müssen zu jeder Zeit funktionieren und einsatzbereit sein.

Zu Nummer 4.1 Alle Eier müssen durchleuchtet werden und auf Schäden in/an der Schale oder ungewollte Einschlüsse im Ei-Inneren überprüft werden. Verpflichtend ist nicht in jedem Fall eine Kabine mit Durchleuchtungslampen, geeignet sein kann auch z.B. eine Schierlampe in einer dunklen Nische (abhängig von der Anzahl zu durchleuchtender Eier).

Zu Nummer 4.2 Mit der Luftkammer ist die Luftblase im flachen Ende des Eis gemeint. Dies zielt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der VO (EG) 589/2008¹ ab. Der Luftkammermesser sieht wie eine kleine Plastikkarte aus mit Eiausschnitt und mm-Skala. Sie ist in jeder Packstelle zu jeder Zeit mindestens 1x vorzuhalten.

Zu Nummer 4.5 Mit der Kennzeichnung der Eier ist die Angabe zur Herkunft der Eier auf jedem Ei gemeint (Erzeugercode). Je nach Packstellengröße eignen sich oft Printer oder Handstempel.

Zu Nummer 5.1 Mit eigener Legehennenhaltung ist nur gemeint, wenn dieselbe juristische oder natürliche Person (Firmierung) sowohl die Hennenhaltung als auch die Packstelle „anmeldet“.

Zu Nummer 8.1 Die Verwendung der Worte „Extra“ und „Extra frisch“ auf den Verpackungen unterliegt den Vorgaben von Artikel 14 VO (EG) 589/2008¹.

Zu Nummer 8.2 Nach Artikel 15 der VO (EG) 589/2008¹ darf auf Getreide als Futtermittelbestandteil nur hingewiesen werden, wenn es mindestens 60 Gew.-% der verwendeten Futterzusammensetzung ausmacht, die höchstens 15% Getreidenebenerzeugnisse enthalten darf. Wird jedoch auf spezifische Getreidearten hingewiesen, so müssen diese bei Nennung einer Getreideart mindestens 30 % der verwendeten Futtermittelzusammensetzung und bei Nennung mehrerer Getreidearten jeweils mindestens 5% ausmachen. Auch der Hinweis auf andere Fütterungsbesonderheiten fallen unter Artikel 15 VO (EG) 589/2008¹, z.B. genfreies Futter. Die ausgelobten Besonderheiten müssen besonders dokumentiert und im Betrieb nachweisbar sein.

Zu Nummer 8.3 Eine Packstelle, die ökologisch/biologisch erzeugte Eier sortieren und/oder verpacken will, bedarf außer der Zulassung nach der VO (EG) 589/2008¹ und der hygienerechtlichen Zulassung nach der VO (EG) 853/2004² noch einer besonderen Zulassung nach der VO (EG) 834/2007⁸. Die Einhaltung der Zulassungsbedingungen nach VO (EG) 834/2007⁸ ist von einer Öko-Kontrollstelle zu überprüfen! Bestimmungen anderer Rechtsgebiete, z.B. Immissionsschutzrecht, Arbeitsrecht, Gewerberecht, Wasserrecht usw. bleiben von den Zulassungen nach Hygienerecht und nach Marktrecht unberührt.

Zu Nummer 9.5 Über den Lebensmittelunternehmer als natürliche Person sind im Original Auszüge aus dem Bundeszentralregister (Bundesamt für Justiz) vorzulegen. Hiermit ist ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG⁶ als „Behördenführungszeugnis“ und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 Absatz 5 GewO⁷ gemeint. Dies ist unabhängig von einem gemeldeten Gewerbe oder dem Firmennamen. Die Auszüge können beim örtlichen Rathaus der Wohnanschrift des Lebensmittelunternehmers beantragt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! So können Sie uns erreichen:

Postanschrift:	Dienstgebäude:	Telefon:	Telefax:
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat 43, Postfach 9262 26140 Oldenburg	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Röverskamp 5 26203 Wardenburg	0441/57026-320, -324, -337 <u>oder</u> 0441/57026-0 (Vermittlung)	0441/57026-139
			e-Mail:
			dezernat43@laves.niedersachsen.de

Für diesen Antrag relevante Rechtsgrundlagen:

siehe auch im Internet für Rechtsgrundlagen

der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

der Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>

des Landes Niedersachsen: http://www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index_0.php?from=splitsite

1. Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier vom 23. Juni 2008 (ABl. Nr. L 163/6 vom 24.06.2008), in der zur Zeit geltenden Fassung
2. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 (ABl. Nr. L 226/22) in der zur Zeit geltenden Fassung
3. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31, S. 1), in der zur Zeit geltenden Fassung
4. Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), in der zur Zeit geltenden Fassung.
5. Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier – EiMarktV vom 18. Januar 1995, Bundesgesetzblatt Jahrgang 1995 Teil I S. 46) in der zur Zeit geltenden Fassung
6. Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister - Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vom 21. September 1984, (BGBl. I, S. 1229) in der zur Zeit geltenden Fassung.
7. Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung
8. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 2092/91